# Gebührenanhang zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

# 1. Wasserversorgung

# Anschlussgebühren

## § 30 Bemessung

#### Abs. 1

Die Anschlussgebühr errechnet sich nach der Gesamtgeschossfläche GGF bzw. anrechenbaren Geschossfläche aGF:

Fr. 28.30/m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche aGF für Wohnbauten

Fr. 17.00/m<sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche GGF für reine Gewerbe- und Industriebauten

Fr. 17.00/m<sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche GGF für reine Lagerhäuser

#### Abs. 5

Um,- An-, Aus- und Erweiterungsbauten:

Fr. 28.30/m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche aGF für Wohnbauten

Fr. 17.00/m<sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche GGF für reine Gewerbe- und Industriebauten

Fr. 17.00/m<sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche GGF für reine Lagerhäuser

#### Abs. 7

#### Landwirtschaftliche Bauten:

Fr. 28.30/m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche aGF für Wohnbauten Fr. 17.00/m<sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche GGF für Oekonomiegebäude

## Abs. 8

Schwimmbäder:

Fr. 67.95/m<sup>3</sup> Nettoinhalt

# Benützungsgebühren

## § 35 Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

## § 36 Grundgebühr (inkl. Zählermiete)

Die jährliche Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; sie wird nach folgendem Tarif verrechnet:

Pro m <sup>3</sup> Zählergrösse			Fr.	11.35
Zählergrösse	3/4"	5 m³/h	Fr.	56.65
	1"	7 m³/h	Fr.	79.30
	1 1/4"	10 m³/h	Fr.	113.25
	1 1/2"	20 m³/h	Fr.	226.50
	2"	30 m³/h	Fr.	339.75
	3"	50 m³/h	Fr.	566.25

# § 37 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt für alle Abnahmekategorien Fr. 2.25 pro m³ bezogenes Wasser.

## § 38 Sonderfälle

Für Wasserabgaben an Spezialverbraucher (§ 28) werden zu der Verbrauchsgebühr folgende monatlichen Tarife erhoben:

a) Bauwasser pauschal Fr. 45.30 b) Andere Fälle pauschal Fr. 11.35

Die Einwohnergemeinde vergütet der Wasserversorgung pro Hydrant und Jahr Fr. 56.65.

Für alle öffentlichen Brunnen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung pro Jahr eine Pauschale von Fr. 22'650.00.

## 2. Abwasser

# Anschlussgebühren

## § 43 Bemessung

#### Abs. 1

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich aus der Gesamtgeschossfläche GGF bzw. anrechenbaren Geschossfläche aGF und den entwässerten Hartflächen:

Fr. 50.95/m <sup>2</sup>	anrechenbare Geschossfläche aGF für Wohnbauten
Fr. 28.30/m <sup>2</sup>	Gesamtgeschossfläche GGF für reine Gewerbe- und Industriebauten
Fr. 17.00/m <sup>2</sup>	Gesamtgeschossfläche GGF für reine Lagerhäuser
Fr. 62.30/m <sup>2</sup>	entwässerte Hartfläche für alle Kategorien

## Abs. 5

Landwirtschaftliche Bauten:

Fr. 50.95/m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche aGF für Wohnbauten Fr. 28.30/m<sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche GGF für Oekonomiegebäude

## Abs. 9

Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder beträgt Fr. 67.95 pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt.

## § 44 Ersatz und Umbauten / Zweckänderungen

#### Abs. 2

Um,- An-, Aus- und Erweiterungsbauten:

Fr. 50.95/m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche aGF für Wohnbauten

Fr. 28.30/m<sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche GGF für reine Gewerbe- und Industriebauten

Fr. 17.00/m<sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche GGF für reine Lagerhäuser Fr. 28.30/m<sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche GGF für Oekonomiegebäude

## Benützungsgebühren

## § 49 Berechnung

#### Abs. 1

Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 0.80 pro m³ Frischwasser.

# 3. Indexierung

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand April 2024 - 114,5 (Basis April 2017 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

# 4. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den vorgenannten Ansätzen nicht enthalten. Sie wird zusätzlich verrechnet, nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes.

Dieser Gebührenanhang ist durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2021 genehmigt worden und tritt nach Ablauf der Referendumsfrist am 01. August 2021 in Kraft.<sup>1</sup>

<b>GEMEINDERAT HUNZENSCHWIL</b> Der Gemeindeammann:	Die Gemeindeschreiberin:
Urs Wiederkehr	Colette Hauri

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Anpassung des Gebührenanhangs ab 1. Januar 2025 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5. August 2024